

# **Satzung vom Schachklub Königsspringer Emden e. V. (Sitz Emden)**

## **§ 1 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, den Schachsport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

- 1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 2) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Unterbezirk Ostfriesland, im Schachbezirk V, Niedersächsischen Schachverband e.V. und Deutschen Schachbund e.V. .
- 3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
  - b) Lehrstunden am Demonstrationstisch unter Anleitung eines Trainers.
  - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
  - d) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Simultanveranstaltungen.
  - e) Training von Kindern und Jugendlichen.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Schachklub Königsspringer Emden e. V. und hat seinen Sitz in Emden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräumlichkeiten unter Beachtung der Hausordnung zu betreten.
- 4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30.06. eines Jahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.07. des Jahres.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
- 4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr wirksam.
- 6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird die Beitragszahlung entsprechend gekürzt.
- 3) entfällt
- 4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 5) Bis zum 1.5. des Jahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. 8. des laufenden Jahres zu bezahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Aushang im Vereinslokal einzuladen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- 4) Anträge, welche eine Ergänzung der Tagesordnung fordern, brauchen die schriftliche Einreichung beim 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt ist und keine Satzungsänderung verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11 Der geschäftsführende Vorstand**

(Vorstand im Sinne des BGB § 26)

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart an. Sie sind gemeinsam Vorstand im Sinne des BGB § 26. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- € belasten, und für Dienstverträge braucht der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung des Vorstandes.  
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes insofern beschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Turnierwart
- c) der Jugendwart
- d) der Pressewart
- e) der Seniorenwart

Die Aufgaben des Schriftführers sind innerhalb des Vorstandes zu verteilen.

- 2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder des 1. Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist.
- 4) Der Vorstand trifft die für den Verein notwendigen Beschlüsse und Entscheidungen. Er ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.
- 6) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ernennt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Vermögen**

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden, die es ausschließlich für die Förderung des Schachsports an öffentlichen Schulen zu verwenden hat.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde während der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1984 beschlossen. Sie ist am 3. April 1985 in das Vereinsregister des Emdener Amtsgerichtes eingetragen worden. Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. 11. 2004 beschlossen.

gez. Hans-Werner Hippler

gez. Holger Strehle

Vorstehende Satzungsänderung ist heute in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.  
Emden, 20. April 2005

gez. Reise (Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)